

dings auch daher kommen, daß ein Bauer eine Unfreie heiratete und nur von ihr seine Kinder hatte. Es gibt Urkunden, die zeigen, daß man sich in einem solchen Fall bemühte, für die Erben die Freiheit zu wahren⁵⁵). Aber jedenfalls gab es hierüber Konflikte. Wenn die Unfreie aus einer fremden Herrschaft war, meldete diese ihre Ansprüche an, wenn ihr Mann zugleich ihr Herr und Besitzer war, konnten nachher Verwandte des Mannes solche geltend machen.

Alle diese Erwägungen lassen keine Indizien erkennen, die es erlauben, im einzelnen Fall kleine, aber unbelastete Landeigentümer von Königszinsern zu trennen. Die bisherigen Ausführungen haben wohl lediglich erwiesen, daß es den Stand dieser Landeigentümer als bedeutenden und zahlreichen Stand gab und daß die freien Bauern in einem rechtsständischen, siedlungs- und besitzmäßigen, ja oft wohl auch verwandtschaftlichen Zusammenhang mit dem grundherrlichen Adel standen.

II.

Der Blick ist nun auf die Zeugengruppen zu richten, denen ich vor vier Jahren eine längere Untersuchung gewidmet habe⁵⁶). Sie bestehen aus Verwandten, Nachbarn und Freunden des Schenkers oder des weltlichen Tauschpartners sowie verschiedenen anderen Personen. In einer Reihe von Urkunden ist gesagt, daß es sich bei diesen Zeugenzusammenkünften um ein *mallum publicum*, eine Gerichtsversammlung handelt⁵⁷). Sicherlich geben die Zeugenreihen die Teilnehmerschaft der jeweiligen Gerichtsversammlung nicht vollständig wieder. Es wird andere Mitglieder der Versammlung gegeben haben, die sich nur mit den anderen Fragen des Tages befaßten. Bei der überwiegenden Zahl der Zeugengruppen fehlt die Kennzeichnung als Gerichtsversammlung. Aber auch in diesen Fällen glauben wir Gerichtsversammlungen vor uns zu haben. Schon die beurkundete Handlung, der die Zeugen beiwohnten, war ein Rechtsgeschäft, und es lag nahe, für sie einen Gerichtstag zu wählen. Jemand, der Zeugen suchte, die eventuell zu einem späteren Zeitpunkt gerichtlich sein Recht unterstützen sollten, wird zuerst an seine gewohnten Gerichtsgenossen gedacht haben. Ein Kapitular von 818/819 läßt erkennen, daß die *pagenses*, die nach demselben Recht wie der Schenker lebten, in dem normalen Fall die Zeugen dessen waren, der etwas an die Kirche schenken wollte (MG. Capit. 1, 282). Auch wird

⁵⁵) W. Nr. 447 u. 754.

⁵⁶) R. Sprandel, Das Kloster St. Gallen S. 110—133.

⁵⁷) W. Nr. 11, 244, 246, 297, 325, 446, 566, 582, 609, 643, 673.